

**Wichtige Informationen für Sie als Steuerpflichtigen zum Thema
„Brennpunkt Sozialversicherungsprüfung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund unserer Erfahrungen und Informationen im Bereich der Sozialversicherungsprüfungen, die flächendeckend für alle Lohn- und Gehaltszahler durchgeführt werden, möchten wir Sie für zwei wichtige Themenkomplexe sensibilisieren:

[Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge für geschuldetes Arbeitsentgelt](#)

Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich das sog. „Entstehungsprinzip“, d.h. dass zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge nicht nur auf das tatsächlich gezahlte, also zugeflossene Arbeitsentgelt abgestellt wird. Vielmehr ist auch das zu beanspruchende, also entstandene bzw. „erdiente“ Arbeitsentgelt den Sozialversicherungsbeiträgen zu unterwerfen. Diese Regelung gilt jedoch nicht für das Steuerrecht, hier wird auf den tatsächlichen Zufluss abgestellt.

Das Entstehungsprinzip im Sozialversicherungsrecht beruht auf der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts. Danach besteht an Feiertagen, im Krankheitsfall, sowie bei Urlaub für den Arbeitnehmer ein gesetzlicher Anspruch auf Fortzahlung des bisherigen Arbeitsentgelts. Dabei ist der Arbeitnehmer grundsätzlich während dieser Ausfallzeiten so zu vergüten, als habe er gearbeitet. Fortzuzahlen ist also die Vergütung, die der Arbeitnehmer ohne die Arbeitsunfähigkeit bzw. den Feiertag/Urlaub erhalten hätte. Hierzu gehört nicht nur das laufende Gehalt, sondern auch:

- Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nacharbeit, wenn in der Vergangenheit solche Arbeit geleistet wurde und ohne Erkrankung hätte geleistet werden müssen.
- Gefahren- und Erschwerniszuschläge
- Provisionen und Boni, die ohne Erkrankung erzielt worden wären.

Einmalige Zuwendungen zählen nicht dazu.

Um hier im Rahmen von Prüfungen Nachzahlungen mit Säumniszuschlägen zu vermeiden, ist es notwendig, bereits aktuell diese Vergütungsansprüche im Fall von Krankheit und Urlaub festzustellen und uns mitzuteilen, damit wir hier die notwendigen Sozialversicherungsbeiträge abführen.

Es wäre sinnvoll, wenn Sie sich dahingehend mit uns bezüglich der Abstimmung der weiteren Vorgehensweise in Verbindung setzen.

[Scheinselbständige/arbeitnehmerähnlich Selbständige](#)

In vielen Fällen werden für Sie Personen tätig, die typischerweise Tätigkeiten ausführen, die normalerweise von Arbeitnehmern erbracht werden oder es werden Personen für Sie tätig, die nur von Ihnen als einzigen Auftraggeber beschäftigt werden. Diese Personen rechnen jedoch Ihnen gegenüber wie ein Unternehmer mit einer Rechnung ab.

[2]

Auch auf diese Personengruppen hat die Sozialversicherungsprüfung einen Focus geworfen. Dabei wird in zwei Kategorien unterschieden: Zum einen die Scheinselbständigen, zum anderen die arbeitnehmerähnlich Selbständigen. Die Unterscheidungsmerkmale sind nicht immer eindeutig und eher fließend. Die Konsequenzen können aber die sein, dass entweder Sie als Auftraggeber/Arbeitgeber für 4 Jahre Sozialversicherungsbeiträge nachentrichten müssen. Sie haben dann zwar einen Anspruch auf Rückerstattung des hälftigen Anteils durch Ihren Auftragnehmer/Arbeitnehmer. Aber ob Sie diesen später noch realisieren können, ist die zweite Frage. Im günstigsten Fall ist Ihr Auftragnehmer Rentenversicherungspflichtig. Dann muss dieser die Beiträge nachentrichten.

Um hier empfindliche Nachzahlungen im Rahmen der Sozialversicherungsprüfung zu vermeiden, bitten wir Sie darauf zu achten, ob Sie solche Personen in Ihrem Unternehmen beschäftigen. Wenn ja wäre es sinnvoll die weitere Vorgehensweise mit uns abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass wir nicht alle „Problemfälle“ aus der Finanzbuchhaltung heraus selektieren können.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Siemund/Dipl.-Finanzw. StB'in